

Hausordnung des Gustav-Hertz-Gymnasiums Leipzig

I. Allgemeine Grundsätze der Schule

Das Gustav-Hertz-Gymnasium und mit ihm seine Lehrer, Schüler, Eltern, Mitarbeiter und Gäste verpflichten sich mit der Kenntnisnahme dieser Hausordnung die allgemeinen Verhaltensweisen und Regeln zur Gewährleistung eines demokratischen und gemeinschaftlichen Umgangs im Schulalltag und auf dem Schulgelände einzuhalten. Unser Verhalten mit- und untereinander soll gewalt- und angstfrei, ehrlich und tolerant sein.

II. Verhalten

1. Es wird von allen Schülern als Vertreter des Gymnasiums erwartet, dass sie sich im Schulgelände und in der Öffentlichkeit korrekt und höflich benehmen.
2. Zum höflichen Benehmen gehört auch, dass alle Lehrer und Gäste unserer Schule begrüßt werden.

III. Ordnung und Sauberkeit

1. Jeder Schüler ist für die Ordnung und Sauberkeit an unserem Gymnasium mitverantwortlich.
2. Es gilt die Pausenordnung. Schüler bis einschließlich Klasse 9 verlassen in den großen Pausen das Schulgebäude. Schüler ab der Klasse 10 können das Schulgelände verlassen, eine gesetzliche Unfallversicherung besteht für diesen Fall nicht. Bei ungünstiger Witterung wird abgeklingt, die Schüler verbleiben im Schulhaus.
3. Das Schulhaus wird ab 7.45 Uhr geöffnet. Im Winter kann wetterbedingt früher geöffnet werden. Dann verbleiben die wartenden Schüler bis 7.45 Uhr im Foyer.
4. Der Ordnungsdienst ist für die Sauberkeit des Zimmers verantwortlich. Die Zuteilung des Ordnungsdienstes liegt in der Verantwortung des Lehrers.
5. Der Aufenthalt in der Mensa ist während der Mittagspausen nur den Schülern gestattet, die an der Schülerspeisung teilnehmen.
6. Von den Teilnehmern an der Schulspeisung sind die benutzten Tische nach der Esseneinnahme zu säubern und das Geschirr ist selbstständig abzuräumen.

IV. Schulhof

1. Fahrräder, E-Roller und andere Fortbewegungsmittel sind diebstahlgesichert auf dem Fahrradhof oder vor der Turnhalle abzustellen. Sie müssen in einem verkehrssicheren Zustand sein. Die Schule übernimmt für Diebstähle, Unfallschäden daran keine Haftung.
2. Während der Pausen wird nicht auf den Fahrrädern gesessen. Das Fahren auf dem Schulhof ist nicht gestattet.
3. In den Pausen wird auf dem Schulhof nur mit Sportgeräten gespielt, die die Schule zur Verfügung stellt.

V. Unterricht

1. Die Schüler sind spätestens 5 Minuten vor Beginn des Unterrichtes im Unterrichtsraum und haben mit Unterrichtsbeginn arbeitsbereit zu sein.
2. Erscheint kein Lehrer, so hat der Klassensprecher spätestens 10 min nach dem Stundenklingeln im Sekretariat vorzusprechen und eine Auskunft zu erfragen.
3. Zuspätkommende Schüler haben sich ohne Aufforderung zuerst im Sekretariat zu melden.
4. Die Schulleitung entscheidet, ob zu spät kommende Schüler noch am Unterricht teilnehmen dürfen. Die Verspätung ist zu begründen. Wird die Teilnahme verwehrt, wartet der Schüler bis zur nächsten Unterrichtsstunde in der Mensa. Der Inhalt der versäumten Stunde ist selbstständig nachzuholen.

Versäumte Leistungsmessungen können mit Note 6 bzw. 0 Punkten gewertet werden.

5. Wenn Anzahl und Gründe der selbstverschuldeten Fehlstunden oder Verspätungen ein vertretbares Maß überschreiten bzw. nicht akzeptabel sind, so kommen Erziehungsmaßnahmen gemäß § 39 Schulgesetz zum Tragen.
6. Die Eltern oder die volljährigen Schüler informieren das Sekretariat der Schule im Falle einer Erkrankung bis spätestens 8.30 Uhr. Die folgende schriftliche Entschuldigung muss spätestens am dritten Unterrichtstag nach der Krankmeldung in der Schule vorliegen, im Falle einer Klausur bereits ab dem ersten Tag.
7. Möchte ein Schüler krankheitsbedingt den Unterricht verlassen, teilt er dies dem Lehrer mit und meldet sich dann im Sekretariat krank. Die Eltern werden vom Sekretariat informiert und das weitere Vorgehen abgestimmt. Schüler der Klasse 5 bis 6 werden in jedem Falle abgeholt.
8. Für Beurlaubung, Freistellungen und sonstige Unterrichtsversäumnisse gilt die Schulbesuchsordnung.
9. In Ausfallstunden haben sich Schüler der Sekundarstufe I in den zugewiesenen Aufsichtsbereichen, in der Mensa oder während der Öffnungszeiten in der Bibliothek aufzuhalten.
10. Verkürzter Unterricht wird durch die Schulleitung festgelegt. In der Regel wird dies vorher mitgeteilt. Das elterliche Einverständnis, um im Falle unplanmäßiger Ausfälle oder Verkürzungen eher heimgehen zu können, wird mit der Anmeldung abgefragt.

VI. Sicherheit und Recht

1. Im Schulgebäude und auf dem Schulhof gilt generelles Rauschmittel- und Rauchverbot. Verstöße können entsprechend der gesetzlichen Regelungen zur Anzeige gebracht werden.
2. Das Mitbringen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen ist nicht gestattet.
3. Die Verwendung gewaltverherrlichender Symbole und Inhalte ist nicht mit den Grundsätzen unserer Schule zu vereinbaren. Alle am Schulleben Beteiligten sind gehalten, bei Verletzung dieser Grundsätze einzuschreiten.
4. Verletzungen und Unfälle sind sofort meldepflichtig. Zerstörungen und Beschädigungen sind von allen Schülern anzuzeigen. Bei mutwilliger Zerstörung ist der Verursacher schadenersatzpflichtig.
5. Das Verwenden von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten im Unterricht ist untersagt. Sie müssen ausgeschaltet in der Schultasche aufbewahrt werden. Die Klassen 5-7 dürfen mobile Geräte im Schulgelände nicht benutzen. Der Fachlehrer darf den Gebrauch zu Unterrichtszwecken gestatten. Das Anfertigen von ungewollten Video-, Foto- und Tonaufnahmen verstößt gegen Persönlichkeitsrechte und ist nicht gestattet. Jeder Versuch kann zur Anzeige gebracht werden.
6. Im Schulhaus ist das Rennen nicht gestattet.
7. Fachkabinette werden nur mit Genehmigung und im Beisein des Fachlehrers betreten.
8. Das Mitbringen von Geld oder Wertgegenständen in die Schule geschieht auf eigene Verantwortung. Bei Verlust wird kein Schadenersatz geleistet.
9. Fundsachen sind im dafür vorgesehenen Schrank im Erdgeschoss abzugeben. Wertsachen werden im Sekretariat abgegeben. Die Aufbewahrung erfolgt bis Ende des Schuljahres.
10. Den Anweisungen des Personals ist in jedem Falle Folge zu leisten. Es gelten die Belehrungen laut Klassenbuch.

Bei Zuwiderhandlungen kommen Erziehungsmaßnahmen gemäß § 39 Schulgesetz zum Tragen.

Stand: 01.2024